

Bearbeiter: Zeidler, Laura
Einreicher: Stadtplanungsamt
Beteiligte Bereiche:

Datum	Drucksachen Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)
12.12.2024	222/2024

Beratungsfolge	Termin	Beratungsergebnis				
		TOP	Für	Geg	Enth	
Technischer Ausschuss nicht öffentlich	04.03.2025					
Stadtrat öffentlich	19.03.2025					

Betreff:

Beschluss des Landschaftsplanes der Stadt Markkleeberg

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt:

Der Landschaftsplan der Stadt Markkleeberg wird in der Fassung vom Oktober 2024, bestehend aus 16 Plänen und einem Bericht, inklusive strategischer Umweltprüfung beschlossen.

Der Beschluss erfolgt auf der gesetzlichen Grundlage von § 4 und 28 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der jeweils gültigen Fassung i. V. m. § 3 der Hauptsatzung der Großen Kreisstadt Markkleeberg vom 29. November 2023.

Sachdarstellung:

Der Landschaftsplan für die Große Kreisstadt Markkleeberg wurde über mehrere Jahre hinweg parallel zur komplexen Fortschreibung des Flächennutzungsplanes in enger Abstimmung zwischen dem Planungsbüro bgmr Landschaftsarchitekten GmbH, dem Stadtplanungsamt Markkleeberg und den zuständigen Behörden (bspw. Naturschutz, Forst) erarbeitet.

Der Landschaftsplan hat keine rechtliche Bindung, stellt aber die ökologische Grundlage für die Bauleitplanung dar. Inhaltlich umfasst er die Analyse und Bewertung der Bestandssituation von Natur und Landschaft und empfiehlt letztlich Maßnahmen zu dessen Schutz, Pflege und ökologischer Aufwertung.

Mit dem Landschaftsplan steht der Stadtverwaltung für die kommenden Jahre ein konzeptioneller Rahmen für die Landschaftsplanung in Markkleeberg zur Verfügung. Für die konkrete flächenbezogene Umsetzung der einzelnen Maßnahmen sind jeweils separate Planungen erforderlich.

Aufgabe des Landschaftsplans

Gemäß § 11 Abs. 7 BNatSchG richtet sich die Zuständigkeit und das Verfahren zur Aufstellung und Durchführung von Landschaftsplänen und Grünordnungsplänen nach Landesrecht. Gemäß § 8 Abs. 3 SächsNatSchG obliegt die Aufstellung der vorbenannten Pläne den Gemeinden. Der Landschaftsplan wird, anders als Bauleitpläne, nicht als Satzung beschlossen.

Das Sächsische Naturschutzgesetz verpflichtet die Kommunen in § 7 jedoch, den Landschaftsplan für ihr Gemeindegebiet als ökologische Grundlage für die Bauleitplanung zu nutzen.

Die Neuerarbeitung des Landschaftsplans der Stadt Markkleeberg erfolgte zeitlich parallel zur Fortschreibung des Flächennutzungsplans (vorbereitender Bauleitplan) aus dem Jahre 2003, um beide Pläne aufeinander abstimmen zu können.

Inhalt des Landschaftsplans

Die Vorgaben zu den Inhalten von Landschaftsplänen sind aus § 9 Abs. 3 BNatSchG ablesbar. Somit gliedert sich der Landschaftsplan der Stadt Markkleeberg in insgesamt 16 Pläne, welche sich in drei Kategorien unterteilen lassen:

1. 10 Bestandspläne stellen den aktuellen Zustand der Natur- und Landschaft im besiedelten und unbesiedelten Gebiet der Stadt Markkleeberg dar.
2. Aus vier weiteren Plänen geht die Bewertung der Bestandsituation hervor.
3. Zwei Ziel- bzw. Maßnahmenpläne stellen die Ziele und Potentiale der ökologischen Aufwertung der einzelnen Flächen dar.

Der Bericht zum Landschaftsplan gliedert sich wie folgt: Eine Bestandsaufnahme sowie eine Analyse und Bewertung des Bestands, die strategische Umweltprüfung, in der Bauprojekte und Maßnahmen des Landschaftsplanes bewertet werden sowie ein Kapitel, welches sich den Maßnahmen widmet, die in den Plänen 15 und 16 dargestellt werden.

Bisheriges Verfahren:

Gemäß Anlage 2 Nr. 1 zu § 4 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Freistaat Sachsen SächsUVP (Landesrecht) ist die Landschaftsplanung gemäß §§ 10 und 11 BNatSchG und damit auch der Landschaftsplan einer strategischen Umweltprüfung (SUP) zu unterziehen.

Das Scoping-Verfahren zur Abstimmung des Untersuchungsrahmens für die strategische Umweltprüfung erfolgte schriftlich. Dazu wurden die Unterlagen Anfang Dezember 2021 an den Landkreis Leipzig, Stabsstelle des Landrates übersandt, welche anschließend im Zeitraum bis Mitte Januar 2022 weitere fachlich betroffenen Stellen beteiligt hat. Dieses Verfahren erfolgte parallel zur frühzeitigen Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zur komplexen Fortschreibung des Flächennutzungsplans.

Gemäß § 9 Abs. 3 SächsUVP sind bei der Aufstellung und Änderung von Landschaftsplänen und Grünordnungsplänen nach § 11 des BNatSchG die Darstellungen nach § 9 Absatz 2 des BNatSchG um die in § 2, Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung UVP (Bundesrecht) genannten Schutzgüter zu erweitern. Dies wurde im Entwurf des Landschaftsplans umgesetzt.

Bei der Erarbeitung der SUP diente das sächsische Pilotprojekt „Landschaftsplanung und Strategische Umweltprüfung am Beispiel Großpostwitz-Obergurig“ (SMUL 2008) als Vorbild. Dementsprechend erfolgte die SUP des Landschaftsplans integriert. Die Ergebnisse des Scopings sowie die Inhalte und Ergebnisse der SUP-Prüfung sind dem Kapitel 11 zu entnehmen.

Für Bauleitpläne nach § 5 oder § 8 BauGB (hier Flächennutzungsplan gemäß § 5 BauGB), die in einem zeitlichen Zusammenhang mit einem Landschaftsplan oder Grünordnungsplan aufgestellt werden, gilt gemäß § 9 Abs. 3 Satz 2 SächsUVPG, dass die SUP dieser Pläne mit der Umweltprüfung der Pläne nach § 5 und § 8 BauGB verbunden werden sollen. Diesen Vorgaben wurde entsprochen, da die SUP des Landschaftsplanes eine der Grundlagen für die Umweltprüfung zum FNP darstellte.

Der Stadtrat billigte am 17.01.2024 den Entwurf des Landschaftsplanes in der Fassung vom Dezember 2023 (Beschlussnummer 455-51/2024). Die entsprechende Öffentlichkeitsbeteiligung und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erfolgte vom 05.02.2024 bis einschließlich 08.03.2024. Während dieses Zeitraumes wurde der Entwurf im Internet veröffentlicht und lag im Rathaus öffentlich aus. Die eingegangenen Hinweise und Anregungen zum Planentwurf wurden geprüft.

Die Hinweise haben zu folgenden redaktionellen Änderungen im Landschaftsplan geführt:

- Karte 6: Korrektur des konkreten Verlaufs zum verrohrten Bereich des Weinteichgrabens im Bereich Wachau
- Karte 10: Korrektur der Radrouten
- Karte 15: Der Waldfläche an der Dösender Straße wird auch im nördlichen Bereich das Ziel des Waldumbaus zum standortgemäßen Laubmischwald zugeordnet.

Anpassungen und Korrektur einzelner Flächenmaße und Maßnahmenbezeichnungen in der Tabelle unter Punkt 10.4 „Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen“ (vgl. Bericht S. 109 bis 114) sowie Hinweissatz, dass vor der Umsetzung der Maßnahmen Leitungsbestände und andere rechtliche Grundlagen zu prüfen sind.

Karsten Schütze
Oberbürgermeister

Anlagen:

- Plan Nr. 1 bis 16
- Bericht inklusive strategischer Umweltprüfung zum Entwurf des Landschaftsplans der Stadt Markkleeberg in der Fassung vom Oktober 2024